

in der allerbesten Form und Weise, wie es nur geschehen kann und mag. Auch verleihen wir ihm Unsere ganze und volle Macht und Gewalt, dieselbe Unsere Mark mit ihren allen und jeglichen Herrschaften, Länden, Leuten, Besitztümern, geistlichen und weltlichen Lehenschaften, Wildbann, Festen, Schlössern, Städten, Märkten, Dörfern, Höfen, Wüstungen, Feldern, Äckern, Wiesen, Wäldern, Sümpfen, Weiden, Wässern, Wasserläufen, Fischweiden, Teichen, Mühlen, Mahlstätten, Münzen, Bergwerken und mit allen Ehren, Würden, Gerichten, Bußen, Gefällen, Steuern, Diensten, Zöllen, Seleiten, Renten, Zinsen, Gülten, Nuzungen, Rechten und Zubehörungen, von Christen und Nichtchristen, über der Erde und unter der Erde, besuchten und unbesuchten, und mit aller Machtvollkommenheit, sie zu haben und zu halten und sie auch als ein bevollmächtigter gemeiner Verweier und oberster Hauptmann zu nuzen und zu genießen und auch von allen Einnahmen und anderen Dingen einen jeden ledig zu sprechen und zu quittieren und damit zu tun und zu lassen nach seinem freien Willen, ohne Hindernis und Beirung von Uns, Unseren Erben und Nachkommen oder irgend einem anderen Menschen, und daß er auch alle und jegliche Amtleute einsehen und wieder entsetzen und alle und jede von Unseren Ämtern, Schlössern und Gütern, kleine und große, besetzen und entsetzen möge, wann und wie oft ihm das gefällt, alle und jede geistlichen und weltlichen Lehen verleihen, alle verfallenen Lehen und Angefälle zu seinen Händen nehmen und wieder hinleihen möge, wenn er will, und so oft es nötig ist, und daß er die Huldigungen, die Eide und die Treue, die sich von Lehen und anderen Sachen gebühren, fordern und entgegennehmen solle und möge von jeglichen Personen, geistlichen wie weltlichen, und daß er auch die genannte Mark Brandenburg, die Lande und Leute, geistliche und weltliche, welche dazu gehören, und alle Unsere und ihre Rechte und Freiheiten, alles redliche Herkommen und alle gute Gewohnheit handhaben, schützen, schirmen, fördern, zu Frieden und gutem Zustande zu bringen und darin zu erhalten suchen solle und möge, alle und jegliche Kriege, Mißhelligkeiten und Zwieträchtigkeiten, die in der genannten Mark sich erhoben haben und später etwa erheben mögen, in Freundschaft und nach Recht sühnen und richten und die Ungehorsamen dazu nötigen und anhalten und sie bestrafen möge nach seiner Erkenntnis und nach seinem Willen. Auch haben Wir ihm Unsere ganze und volle Macht und Gewalt im allgemeinen wie in besondern gegeben und geben sie ihm kraft dieses Briefes, alles das zu tun, zu schaffen, zu halten, zu lassen, zu setzen, anzuordnen, in eigener Person oder durch andere, auf gerichtlichem oder auf nichtgerichtlichem Wege, wie Wir oder ein jeglicher andere wahre Markgraf zu Brandenburg es zu tun hätten oder tun möchten; und es soll das auch nicht hinderlich sein, wenn vielleicht die Angelegenheit in diesem Briefe nicht von Wort zu Worte gemeldet oder mit Namen angeführt sei, auch wenn sie bedeutender sein